

Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 5901 v 29.5.2009¹

1. Abschnitt: Zielsetzung, Geltungsbereich, Begriffe und Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Zielsetzung

Art. 1 – Die Zielsetzung dieses Gesetzes besteht darin, die Grundlagen und Verfahrensregeln für die Angelegenheiten bezüglich des Erwerbs und Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit festzulegen.

Geltungsbereich

Art. 2 – Dieses Gesetz umfasst die Grundsätze bezüglich des Erwerbs und Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit und die Verfahrensregeln für die diesbezüglichen Verfahren.

Begriffe

Art. 3 – Bei der Anwendung dieses Gesetzes bedeutet

- a) Ministerium: Innenministerium,
- b) Mehrstaatigkeit: die gleichzeitige Zugehörigkeit eines türkischen Staatsangehörigen zu mehr als einem Staatsverband,
- c) Generaldirektion: Die Generaldirektion für Personenstands- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- ç) Türkischer Staatsangehöriger: eine Person, die mit dem Staat Republik Türkei durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden ist.
- d) Ausländer: eine Person, die nicht mit dem Staat Republik Türkei durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden ist.

Durchführung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Art. 4 – Die Angelegenheiten bezüglich des Erwerbs und Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit werden im Inland vom Ministerium, im Ausland von den Auslandsvertretungen bearbeitet.

2. Abschnitt: Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit

Formen des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit

Art. 5 – Die türkische Staatsangehörigkeit wird mit Geburt oder nachträglich erworben.

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt

Art. 6 - Der Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Geburt erfolgt ohne weiteres nach dem Grundsatz der Abstammung oder des Geburtsortes. Sie entfaltet von Geburt an Wirkung.

Abstammung

Art. 7 - (1) Ein Kind, welches in oder außerhalb der Türkei als Kind eines türkischen Vaters oder einer türkischen Mutter in der Ehe geboren wird, ist türkischer Staatsangehöriger.

¹ Gesetz Nr. 5901 v. 29.9.2009, RG Nr. 27256 v. 12.6.2009.

(2) Ein Kind, welches als Kind einer Mutter türkischer Staatsangehörigkeit und eines ausländischen Vaters außerhalb der Ehe geboren wird, ist türkischer Staatsangehöriger.

(3) Ein Kind, welches als Kind eines Vaters türkischer Staatsangehörigkeit und einer ausländischen Mutter außerhalb der Ehe geboren wird, erwirbt die türkische Staatsangehörigkeit durch die Erfüllung der materiellen und formellen Voraussetzungen zur Begründung der Abstammung.

Geburtsort

Art. 8 - (1) Ein Kind, welches in der Türkei geboren wird und wegen seiner ausländischen Eltern nicht durch die Geburt die Staatsangehörigkeit irgendeines Landes erwirbt, ist von Geburt an türkischer Staatsangehöriger.

(2) Ein Kind, welches in der Türkei aufgefunden wird, gilt als in der Türkei geboren, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist.

Nachträglicher Erwerb der Staatsangehörigkeit

Art. 9 - Der nachträgliche Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt durch die Entscheidung der zuständigen Behörde, durch Adoption oder durch Ausübung des Wahlrechts.

Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Entscheidung der zuständigen Behörde

Art. 10 - Ein Ausländer, der die türkische Staatsangehörigkeit annehmen will, kann diese durch Entscheidung der zuständigen Behörde annehmen, wenn die in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen verleiht aber der Person kein absolutes Recht auf Einbürgerung.

Antragsvoraussetzungen

Art. 11 - (1) Voraussetzungen für Ausländer, die die türkische Staatsangehörigkeit annehmen wollen, sind:

- a) Sie müssen nach ihrem Heimatrecht und bei Staatenlosigkeit nach türkischem Recht volljährig und urteilsfähig sein.
- b) Sie müssen bei Antragstellung fünf Jahre ununterbrochen in der Türkei gewohnt haben.
- c) Sie müssen die Absicht der Niederlassung in der Türkei durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen.
- ç) Sie dürfen nicht an einer Krankheit leiden, die eine Gefahr für die allgemeine Gesundheit darstellt.
- d) Sie müssen einen einwandfreien Lebenswandel führen.
- e) Sie müssen ausreichend Türkisch sprechen können.
- f) Sie müssen über einen Beruf oder ein Einkommen verfügen, welches ihnen ermöglicht, sich selbst und die ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten zu unterhalten.
- g) Sie dürfen für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung keine Gefahr darstellen.

(2) Neben diesen Voraussetzungen kann bei den Ausländern, die die türkische Staatsangehörigkeit annehmen wollen, gefordert werden, das die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben. Die Regeln der Anwendung des diesbezüglichen Ermessens werden vom Ministerrat bestimmt.

Besondere Regeln des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit

Art. 12 - Soweit die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung nicht entgegenstehen können die unten genannten Ausländer auf Vorschlag des Ministeriums und auf Beschluss des Ministerrats die türkische Staatsangehörigkeit erwerben.

- a) Personen, für die die entsprechenden Ministerien einen begründeten Vorschlag machen und die in die Türkei Industrieanlagen bringen oder außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technologie, Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, der Kultur oder der Kunst erbringen, oder von denen angenommen wird, dass sie dies tun werden.
- b) Personen, von denen angenommen wird, dass die Einbürgerung notwendig ist.
- c) Als Migranten anerkannte Personen.

Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsvoraussetzung

Art. 13 - Soweit die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung nicht entgegenstehen, können die unten genannten Ausländer ohne Berücksichtigung der Aufenthaltszeit in der Türkei auf Beschluss des Ministeriums die türkische Staatsangehörigkeit wieder erwerben.

- a) Diejenigen, die mit Erlaubnis die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben.
- b) Diejenigen, die Vater oder Mutter die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben und nicht innerhalb der Frist des Art. 21 ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit mit Aufenthaltsvoraussetzung

Art. 14 - Soweit die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung nicht entgegenstehen, können die nach Art. 29 Ausgebürgerten durch Beschluss des Ministerrats, die nach Art. 34 Ausgebürgerten durch Beschluss des Ministeriums nach dreijährigem Aufenthalt in der Türkei die türkische Staatsangehörigkeit wieder erwerben.

Aufenthalt und Berechnung der Fristen

Art. 15 - Aufenthalt bedeutet bei einem Ausländer die Wohnsitznahme entsprechend den türkischen Gesetzen. Der Ausländer, der den Einbürgerungsantrag stellt, darf sich in der geforderten Aufenthaltszeit bis zu 6 Monaten außerhalb der Türkei aufgehalten haben. Die Zeiten außerhalb der Türkei werden für die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen gewertet.

Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung

Art. 16 - (1) Die Eheschließung mit einem türkischen Staatsangehörigen führt nicht unmittelbar zum Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit. Wer aber seit drei Jahren und weiterhin mit einem türkischen Staatsangehörigen verheiratet ist, kann die Einbürgerung beantragen. Bei den Antragstellern muss vorliegen:

- a) Leben in familiärer Gemeinschaft,

- b) Keine Tätigkeit, die im Widerspruch zur ehelichen Lebensgemeinschaft steht.
- c) Keine Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 lit a) muss nicht vorliegen, wenn der Ehegatte türkischer Staatsangehörigkeit nach Antragstellung verstorben ist.

(3) War die Person, die durch Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit erworben hat, im Falle einer Eheaufhebung gutgläubig, so behält sie die türkische Staatsangehörigkeit.

Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Adoption

Art. 17 - Wer bei Adoption durch einen türkischen Staatsangehörigen minderjährig ist, kann die türkische Staatsangehörigkeit mit dem Urteil erhalten, soweit nicht Bedenken der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung entgegenstehen.

Einbürgerungskommission

Art. 18 - Die Feststellung der Antragsvoraussetzungen bei den Anträgen nach Art. 11 und 16 wird durch die in den Provinzen eingerichteten Einbürgerungskommissionen getroffen. Bildung und Tätigkeitsregeln der Kommission werden durch eine Verordnung bestimmt.

Grundsätze und Verfahren bei der Einbürgerung durch behördliche Entscheidung

Art. 19 - (1) Für diejenigen antragstellenden Ausländer, die die Voraussetzungen erfüllen, wird eine Akte angelegt und zur Entscheidung dem Ministerium übersandt. Diejenigen, die nach Prüfung und Untersuchung des Ministeriums die Voraussetzungen erfüllen, können die türkische Staatsangehörigkeit durch Beschluss des Ministeriums erlangen, die Anträge der nicht für geeignet Angesehenen werden vom Ministerium abgelehnt.

(2) Die Einbürgerungen nach Art. 12 werden vom Ministerium bearbeitet.

Wirksamwerden und die Wirkungen der Einbürgerung durch behördliche Entscheidung

Art. 20 - (1) Die Einbürgerungsentscheidungen entfalten ihre Wirkung mit dem Zeitpunkt der Entscheidung.

(2) Die Einbürgerung durch behördliche Entscheidung berührt die Staatsangehörigkeit des Ehepartners nicht. Die Kinder des Elternteils, der zum Zeitpunkt seiner Einbürgerung Sorgerechtsinhaber ist, erhalten die türkische Staatsangehörigkeit, wenn der andere Partner zustimmt. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so wird nach der Entscheidung des Richters des Landes weiter verfahren, in welchem Vater oder Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Kinder von Eltern, die zusammen eingebürgert werden, erhalten auch die türkische Staatsangehörigkeit.

(3) Die Kinder, die nicht mit eingebürgert werden, wenn Vater oder Mutter eingebürgert werden, werden nach Art. 11 behandelt, wenn sie nach Volljährigkeit einen Einbürgerungsantrag stellen.

Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Ausübung eines Wahlrechts

Art. 21 - Kinder, die mit ihrer Mutter oder ihrem Vater nach Art. 27 die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben, können innerhalb von drei Jahren nach Erlangung der Volljährigkeit durch Ausübung eines Wahlrechts die türkische Staatsangehörigkeit erwerben.

Wirksamwerden und die Wirkungen des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit durch Ausübung eines Wahlrechts

Art. 22 - (1) Der Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Ausübung eines Wahlrechts entfaltet seine Wirkung mit dem Zeitpunkt der Entscheidung, mit der das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts festgestellt wird.

(2) Auf Ehegatten und Kinder derjenigen, die die türkische Staatsangehörigkeit durch Ausübung eines Wahlrechts erworben haben, findet Art. 20 Anwendung.

3. Abschnitt: Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit

Formen des Verlusts der türkischen Staatsangehörigkeit

Art. 23 - Die türkische Staatsangehörigkeit geht durch Entscheidung der zuständigen Behörde oder durch Ausübung eines Wahlrechts verloren.

Wege des Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit durch Entscheidung der zuständigen Behörde

Art. 24 - Der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit durch behördliche Entscheidung erfolgt durch Verlust, Entlassung, Entziehung oder Widerruf der Einbürgerung.

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit

Art. 25 - Personen, die die Erlaubnis zur Aufgabe der Staatsangehörigkeit beantragen, kann das Ministerium unter den unten genannten Voraussetzungen entweder die Erlaubnis zur Aufgabe der Staatsangehörigkeit oder die Entlassungsurkunde erteilen:

- a) Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit.
- b) Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder die Vorlage von glaubhaften Hinweisen, dass der Erwerb bevorsteht.
- c) Keine Fahndung wegen einer Straftat oder des Militärdienstes.
- ç) Kein Vorliegen einer Beschränkung der Straf- oder Finanzbehörden.

Entlassungsurkunden

Art. 26 - (1) Denjenigen, deren Anträge auf Aufgabe der Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit als begründet angesehen werden, erhalten vom Ministerium eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Aufgabe der Staatsangehörigkeit; wurden sie bereits zuvor oder aufgrund der Bescheinigung über die Erlaubnis zur Aufgabe der Staatsangehörigkeit in eine andere Staatsangehörigkeit aufgenommen, wird ihnen eine Entlassungsurkunde erteilt.

(2) Die Bescheinigung über die Erlaubnis zur Aufgabe der Staatsangehörigkeit ist zwei Jahre gültig. Wer sie erhält, muss in dieser Frist bei Aufenthalt im Inland der örtlichen Präfektur, bei Aufenthalt im Ausland den Auslandsvertretungen anzeigen und belegen, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat. Bei Nichterwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit innerhalb der Frist wird die Bescheinigung unwirksam.

Wirksamwerden und Wirkungen der Entlassung

Art. 27 - (1) Die türkische Staatsangehörigkeit geht mit der Übergabe der Entlassungsurkunde an den Betroffenen gegen Unterschrift verloren. Die Personenstandsregistereinträge der entlassenen Personen werden geschlossen, sie werden vom Zeitpunkt des Verlustes an als Ausländer behandelt.

(2) Die Entlassung eines Ehegatten berührt die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten nicht. Auf Antrag des entlassungswilligen Elternteils und mit Zustimmung des anderen Elternteils verlieren die Kinder gleichzeitig die türkische Staatsangehörigkeit. Wird die Zustimmung nicht erteilt, entscheidet das Gericht. Werden beide Eltern gemeinsam entlassen, verlieren auch die Kinder die türkische Staatsangehörigkeit.

(3) Diese Regelung wird nicht angewandt, wenn die Kinder durch den Verlust der Staatsangehörigkeit staatenlos werden.

Rechte der aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassenen Personen

Art. 28 - (1) Diejenigen, die die türkische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben und mit Erlaubnis aufgegeben haben, sowie ihre Abkömmlinge bis zum dritten Grade, genießen in gleicher Weise die den türkischen Staatsangehörigen zuerkannten Rechte mit den in diesem Artikel genannten Einschränkungen. Die Bestimmungen über die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung bleiben unberührt.

(2) Die von dieser Bestimmung erfassten Personen haben nicht das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der zollfreien Einfuhr von Fahrzeugen und Gegenständen und unterliegen nicht der Wehrpflicht. Ihre sozialen Rechte richten sich unter dem Vorbehalt ihrer wohlerworbenen Rechte nach den Bestimmungen der jeweiligen Gesetze.

(3) Die von dieser Bestimmung erfassten Personen dürfen nicht auf einer Planstelle im öffentlichen Dienst hauptamtlich und dauerhaft beschäftigt werden. Sie können nur in öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen als Arbeiter, auf Zeit oder als Angestellte beschäftigt werden.

(4) Hält der Ministerrat es für erforderlich, kann er bestimmen, wie weit die Abkömmlinge über den dritten Grad hinaus in den Genuss der Regelungen dieses Artikels kommen.

(5) Die Abkömmlinge, die in den Genuss dieser Bestimmungen gelangen, müssen ihre Herkunft mit Urkunden nachweisen.

(6) Den Personen im Anwendungsbereich dieser Bestimmungen wird auf Antrag eine Blaue Karte ausgestellt, die ihnen bescheinigt, dass sie dieses Recht ausüben dürfen. Die Karte fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 210 v 21.2.1963 (Gesetz über Druck und Verwendung von Sonderdokumentvorlagen²).

(7) Zur Ausübung der Rechte reicht die Vorlage der Blauen Karte aus. Kann die Karte nicht vorgelegt werden, wird eine Bescheinigung verwendet, die die zuständige Behörde mit Hilfe des Identitätsübermittlungssystems auf der Grundlage des Registers für Inhaber der Blauen Karten³ und der Personalangaben des Heimatstaates ausstellt. Haben sich Änderungen in den Personalangaben ergeben, muss die betreffende Person diese mit einer ordentlich beglaubigten Urkunde seines Heimatstaates belegen, aus denen sich die neuen und die alten Angaben ergeben.

² „Değerli Kartlar Kanunu“ regelt Druck und Verwendung von durch den Staat kontrollierte Dokumentvorlagen wie Pässe, Aufenthaltserlaubnisbescheinigungen uvm.

³ Dieses Register ist in Art 8 a PStG geregelt.

(8) Den Personen, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, wird nach Grundsätzen, die durch das Ministerium bestimmt werden, eine Identifikationsnummer gegeben. Diese wird dort verwendet, wo sonst die Identifikationsnummer der Türkischen Republik verwendet wird.

(9) Die Ausstellung und Erteilung der Blauen Karte und die elektronische Führung des Registers für Inhaber der Blauen Karten werden durch das Ministerium geregelt.

(10) Die öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen ergreifen alle Maßnahmen und treffen alle Regelungen, um die Bestimmungen dieses Artikels umzusetzen.

Entziehung der türkischen Staatsangehörigkeit

Art. 29 - Die türkische Staatsangehörigkeit derjenigen, bei denen die Behörden die unten genannten Aktivitäten feststellen, kann auf Antrag des Ministeriums und mit Beschluss des Ministerrats entzogen werden.

- a) Diejenigen, die irgendeinen Dienst für einen ausländischen Staat leisten, der den Interessen der Türkei zuwiderläuft, und diese Tätigkeit trotz entsprechender Aufforderung im Ausland durch eine Auslandsvertretung oder im Inland durch die örtliche Ordnungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist von nicht weniger als drei Monaten nicht aufgeben.
- b) Diejenigen, die aus eigenem Entschluss ohne Genehmigung des Ministerrats einen Dienst für einen Staat fortsetzen, mit dem sich die Türkei im Kriegszustand befindet.
- c) Diejenigen, die freiwillig ohne Erlaubnis Militärdienst für einen anderen Staat leisten.

Wirksamwerden und Wirkungen der Entziehung der türkischen Staatsangehörigkeit

Art. 30 - (1) Die Entziehung entfaltet ihre Wirkung mit der Veröffentlichung des Ministerratsbeschlusses im Amtsblatt.

(2) Die Entziehung ist persönlich, sie hat keine Auswirkungen auf den Ehepartner und die Kinder des Betroffenen.

Widerruf der türkischen Staatsangehörigkeit

Art. 31 - Die Entscheidung über den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit wird von der erteilenden Behörde widerrufen, wenn sie auf einer unwahren Erklärung des Betroffenen oder auf der Verheimlichung von Umständen beruht, die für den Erwerb der Staatsangehörigkeit erheblich sind.

Wirksamwerden und Wirkungen des Widerrufs

Art. 32 - Die Widerrufsentscheidung wird in dem Zeitpunkt wirksam, indem sie getroffen wird. Sie gilt auch für Ehegatten und Kinder, die die türkische Staatsangehörigkeit mit erworben haben.

Auflösung des Vermögens

Art. 33 - (1) Auf diejenigen, deren Staatsangehörigkeit widerrufen wurde, wird das Gesetz Nr. 5683 vom 15.7.1950 über den Aufenthalt und die Freizügigkeit von Ausländern in der

Türkei angewandt. Wird die Auflösung ihres Vermögens für erforderlich angesehen, so wird dies im Widerrufsbescheid bestimmt. Die Betroffenen haben ihr in der Türkei befindliches Vermögen innerhalb von einem Jahr aufzulösen. Andernfalls werden die Vermögensgegenstände von der Finanzbehörde verkauft und der Erlös auf ihren Namen und ihre Rechnung auf eine staatliche Bank überwiesen, die zum System des Staatskassenwesens gehört.

(2) Haben diese Personen gegen den Widerrufsbescheid geklagt, erfolgt die Auflösung des Vermögens am Ende des Verfahrens.

Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit durch Ausübung eines Wahlrechts

Art. 34 - (1) Der unten beschriebene Personenkreis kann innerhalb von drei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit aus der türkischen Staatsangehörigkeit ausscheiden.

- a) Diejenigen, die aufgrund ihrer Abstammung von einem Elternteil durch Geburt türkische Staatsangehörige geworden sind und von einem ausländischen Elternteil dessen Staatsangehörigkeit mit Geburt oder später erworben haben.
- b) Diejenigen, die aufgrund ihrer Abstammung von einem Elternteil durch Geburt türkische Staatsangehörige geworden sind und aufgrund ihres Geburtsortes eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.
- c) Diejenigen, die durch Adoption die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben.
- ç) Diejenigen, die aufgrund ihres Geburtsortes türkische Staatsangehörige geworden sind und von einem ausländischen Elternteil dessen Staatsangehörigkeit später erworben haben.
- d) Diejenigen, die mit ihren Eltern auf irgendeine Weise die türkische Staatsangehörigkeit in gleicher Weise wie diese erworben haben.

(2) Führt der Verlust der Staatsangehörigkeit nach den vorstehenden Regeln zur Staatenlosigkeit, kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Wirksamwerden und Wirkungen des Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit durch Ausübung eines Wahlrechts

Art. 35 - (1) Der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit durch Ausübung eines Wahlrechts wird mit dem Zeitpunkt des Bescheids wirksam, der das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechtes feststellt.

(2) Auf Ehegatten und Kinder derjenigen, die die türkische Staatsangehörigkeit durch Ausübung eines Wahlrechts verlieren, findet Art. 27 Anwendung.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Nachweis der türkischen Staatsangehörigkeit

Art. 36 - (1) Der Nachweis der türkischen Staatsangehörigkeit ist an keine Form gebunden.

(2) Die unten genannten Urkunden begründen die Vermutung der türkischen Staatsangehörigkeit des Betroffenen bis zum Beweis des Gegenteils.

- a) Personenstandsregistereinträge
- b) Personalausweise
- c) Pässe und an deren Stelle tretende Ersatzpapiere

(3) Sofern Zweifel an der türkischen Staatsangehörigkeit einer Person auftreten, ist beim Ministerium anzufragen.

Antragsbehörde und Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Art. 37 - Anträge bezüglich des Erwerbs und Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit werden persönlich oder mit besonderer Vollmacht im Inland an die Provinzverwaltung des Wohnsitzes, im Ausland an die Auslandsvertretungen gerichtet.

Anforderung von Auskünften und Urkunden

Art. 38 - Auskünfte und Urkunden im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden von den öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen ohne Verzögerung erteilt.

Berichtigung materieller Fehler

Art. 39 - Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Entscheidung nach diesem Gesetz einen Fehler enthält, trifft diejenige Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, die berichtigende oder abändernde Entscheidung.

Rücknahme von Entscheidungen über die Staatsangehörigkeit

Art. 40 - Stellt sich nachträglich heraus, dass Entscheidungen über den Erwerb oder Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit wiederholt oder ohne dass die rechtlichen Voraussetzungen vorlagen ergangen sind, werden sie zurückgenommen.

Zustellung

Art. 41 - Entscheidungen über Erwerb oder Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit werden den Betroffenen und den Antragsbehörden zugestellt. Entscheidungen über den Entzug der türkischen Staatsangehörigkeit werden im Amtsblatt veröffentlicht und gelten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugestellt.

4. Abschnitt: Verschiedene Vorschriften

Staatsangehörige der Türkischen Republik Nordzypem

Art. 42 - (1) Beantragen Staatsangehörige der Türkischen Republik Nordzypem die türkische Staatsangehörigkeit, erwerben sie die türkische Staatsangehörigkeit, wenn sie den Willen zum Erwerb schriftlich zum Ausdruck bringen.

(2) Auf diejenigen, die nachträglich die Staatsangehörigkeit der türkischen Republik Nordzypem erworben haben, finden die Regelungen des Art. 11 Anwendung.

Personen, die nach dem Gesetz Nr. 403 die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben

Art. 43 - Denjenigen, die nach den Absätzen a, ç, d und e des Art. 25 des aufgehobenen Gesetzes Nr. 403 über die türkische Staatsangehörigkeit die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben und einen Antrag stellen, kann ungeachtet der Voraussetzung des Aufenthalts in der Türkei wieder die türkische Staatsangehörigkeit erteilt werden, wenn keine Umstände vorliegen, die zu Bedenken aufgrund der nationalen Sicherheit führen.

Mehrstaatigkeit

Art. 44 - Legen Personen, die aus welchem Grund auch immer die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erworben haben, die diesbezüglichen Urkunden vor und wird die Übereinstimmung der Identität mit ihren Registerdaten festgestellt, wird die Mehrstaatigkeit im Familienregister vermerkt.

Kosten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Art. 45 - (1) Die Verwaltungsgebühr für den nachträglichen Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit wird gemeinsam durch das Ministerium und das Finanzministerium festgelegt. Die eingenommenen Verwaltungsgebühren werden im Staatshaushalt den Einnahmen zugeschlagen.

(2) Von Einkommenslosen im Sinne des Gesetzes Nr. 193 über die Einkommensteuer und von den im gleichen Verfahren behandelten minderjährigen Kindern wird die Verwaltungsgebühr im Sinne von Abs. 1 nicht erhoben.

Verwaltungsverordnung

Art. 46 - Verfahren und Grundsätze der Anwendung dieses Gesetzes werden in einer Verwaltungsverordnung geregelt, die der Ministerrat erlässt.

Aufgehobene Rechtsvorschriften, Verweisungen

Art. 47 - (1) Das Gesetz Nr. 403 über die türkische Staatsangehörigkeit vom 11.2.1964 und die Bestimmung „Provinzen und Kreise“ in Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 5490 über das Personenstandsregister werden aufgehoben.

(2) Verweisungen in anderen Vorschriften auf das Gesetz Nr. 403 über die türkische Staatsangehörigkeit vom 11.2.1964 gelten als solche auf dieses Gesetz.

Inkrafttreten

Art. 48 - Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vollzug

Art. 49 - Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Ministerrat.